

Merkblatt Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

1. Wie läuft das Insolvenzverfahren ab?

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle Gläubiger vom Insolvenzverwalter angeschrieben und aufgefordert, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden.

Diese Forderungen werden vom Insolvenzverwalter in die Insolvenztabelle eingetragen und im sogenannten „Prüfungstermin“ am Insolvenzgericht geprüft.

Die Insolvenztabelle kann bei Gericht oder beim Insolvenzverwalter angefordert werden.

Bitte beachten:

Die Gläubiger sind nicht verpflichtet, ihre Forderungen anzumelden. Fehlt also ein Gläubiger in der Insolvenztabelle, obwohl Sie ihn im Gläubigerverzeichnis angegeben haben, kann das daran liegen, dass er seine Forderung nicht angemeldet hat. Die Forderung nimmt aber trotzdem an der Restschuldbefreiung teil.

Sobald alle angemeldeten Forderungen geprüft sind und das vorhandene Vermögen verwertet ist, kann das Insolvenzverfahren abgeschlossen werden. Es findet dann der sogenannte Schlusstermin statt. Im Anschluss an den Schlusstermin wird das Insolvenzverfahren aufgehoben (in der Regel nach ca. 1 Jahr) und die Restschuldbefreiungsphase (die sogenannte Wohlverhaltensphase) beginnt. Das Insolvenzverfahren dauert in der Regel 5 oder 6 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Bitte beachten:

Sie erhalten einen Beschluss des Amts-/Insolvenzgerichts über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens:

Das Insolvenzverfahren wird nach Abhalten des Schlusstermins und Ankündigung der Restschuldbefreiung aufgehoben, § 200 InsO.

Dieser Beschluss bzw. Satz ist kein Grund zur Besorgnis!

Wie bereits erwähnt bedeutet dies nur, dass die sogenannte Verwertungsphase abgeschlossen ist und nun die sogn. Wohlverhaltensphase beginnt, das Verfahren läuft also als Restschuldbefreiungsverfahren weiter.

Ist die Verwertungsphase vorbei, steht es Ihnen übrigens auch grundsätzlich frei, was Sie mit dem Geld machen, welches Ihnen monatlich nach Abzug des pfändbaren Anteils zur Verfügung steht. Sie können sich folglich z.B. auch einen PKW kaufen und diesen verwenden, ohne dass es den Insolvenzverwalter kümmert.

In der Wohlverhaltensphase ist („nur“ weiterhin) das pfändbare Einkommen an den Insolvenzverwalter abzuführen und Sie müssen sich an die Obliegenheiten aus § 295 InsO halten.

2. Was muss ich dem Insolvenzverwalter insbesondere mitteilen?

Sie sind nach der Insolvenzordnung zur Mitwirkung an der Verfahrensabwicklung verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie Ihrem Insolvenzverwalter

- Jeden Wechsel Ihrer Adresse
- Jeden Wechsel Ihres Arbeitsplatzes
- Jeden Bezug von Lohn- und Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Rente usw.)

von sich aus mitteilen müssen.

3. Ich habe eine Mahnung / Mahnbescheid bekommen – Was muss ich tun?

Inkassobüros, Anwaltskanzleien aber auch Banken führen oftmals automatisierte Mahnläufe durch. Hierbei werden auch Schuldner angeschrieben, die sich bereits in Insolvenz befinden.

Ein Mahn- oder Klageverfahren gegen den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist unzulässig, sofern die Forderung bis zur Verfahrenseröffnung entstanden ist. Laufende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen müssen eingestellt werden.

Sollten Sie dennoch einen Mahnbescheid / eine Klage erhalten, senden Sie dies bitte Ihrem Insolvenzverwalter zu.

4. Was muss ich tun, wenn der Gerichtsvollzieher kommt?

Vollstreckungsmaßnahmen sind während des Insolvenzverfahrens (außer wegen Unterhaltsforderung) unzulässig. Wenn der Gerichtsvollzieher bei Ihnen vorstellig wird und vollstrecken will, legen Sie ihm bitte den Insolvenzeröffnungsbeschluss vor.

5. Mein Konto ist gesperrt – Was jetzt?

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann es passieren, dass Ihr Konto gesperrt wird. Bitte geben Sie dann umgehend Ihrem Insolvenzverwalter Bescheid, damit dieser eine Freigabe erteilen kann.

Sollte sich Ihre bisherige Bank weigern, das Konto weiter zu führen, empfehlen wir Ihnen, ein Onlinekonto bei der Ethik-Bank einzurichten. Die Ethik-Bank ist speziell auf Schuldner im Insolvenzverfahren eingerichtet. Mehr Informationen unter www.ethikbak.de

6. Wie viel von meinem Einkommen bleibt mir?

Es gelten weiterhin die Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 c ff ZPO. Volljährige Kinder und Ehegatten werden in der Regel nur dann als unterhaltsberechtigzte Personen anerkannt, wenn sie kein eigenes Einkommen haben und im gleichen Haushalt leben bzw. tatsächlich Unterhalt bezahlt wird. Kinder des Ehegatten, die Sie nicht selber adoptiert haben, sind nicht unterhaltsberechtigzt.

Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Information, alle Angaben sind unverbindlich!